

# REGLEMENT

für

die Abgabe von Fernwärme

ECOGEN Rigi Genossenschaft („ECOGEN“)

V 2.2 Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich, Generelle Bestimmungen.....	3
2 Voraussetzungen für die Energielieferung .....	3
3 Art und Umfang der Energielieferung, Bezugspflicht .....	3
4 Einschränkungen und Unterbrechungen der Energielieferung .....	4
5 Vertragsbeendigung / Eigentümerwechsel .....	5
6 Erschliessung und Anschluss ans Fernwärmenetz, Änderungen, Pflichten .....	6
7 Messeinrichtung .....	8
8 Vergütung und Rechnungsstellung .....	10
9 Haftung .....	11
10 Einstellung der Energielieferung bei Vertragsverletzung.....	11
11 Schlussbestimmungen .....	12

Anhang 1: Tarif für die Abgabe von Fernwärme

Anhang 2: Technische Anschlussbedingungen

## 1 Anwendungsbereich, Generelle Bestimmungen

Alle nachstehenden Formulierungen gelten für die männliche und die weibliche Form. Allgemeines

Dieses Reglement, der „Tarif für die Abgabe von Fernwärme“ (Anhang 1) und die „Technischen Anschlussbedingungen“ (Anhang 2), nachfolgend TAB genannt, in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden, zusammen mit dem vom jeweiligen Bezüger abgeschlossenen Wärmeliefervertrag (Grund-, Frühbucher-, Sorglos- oder Contractingmodell) die Grundlage für das Energielieferverhältnis (Energie = Wärme) zwischen der ECOGEN und dem Bezüger.

Unabhängig vom Abschluss eines Wärmeliefervertrags gilt dieses Reglement (einschliesslich der Anhänge) sodann für sämtliche Personen, die von der ECOGEN Wärme beziehen und die betreffenden Personen anerkennen mit dem Energiebezug auch die Bestimmungen dieses Reglements.

Eine dauernde Wärmeabgabe erfolgt nur an den/die Eigentümer einer Liegenschaft oder an den/die Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaftsteile im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird Fernwärme gesamthaft abgegeben. Bezüger

Ohne schriftliche Einwilligung der ECOGEN darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter von Wohnräumen. Solche Mieter und Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements. Abgabe an Dritte / Mieter

## 2 Voraussetzungen für die Energielieferung

Voraussetzung für die Energielieferung durch ECOGEN ist der Abschluss eines schriftlichen Wärmeliefervertrags mit der ECOGEN, die Erschliessung der Liegenschaft durch das Fernwärmenetz und die Erstellung und Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses (Hausstation) nach Massgabe von Ziff. 6 dieses Reglements und den TAB sowie die Bezahlung der vereinbarten Vergütungen.

## 3 Art und Umfang der Energielieferung, Bezugspflicht

Die ECOGEN verpflichtet sich, ab der Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern. Wärmelieferungspflicht

Die ECOGEN legt für die Zuleitung und die Wärmetauscher das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest. Die ECOGEN ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Die Energielieferung erfolgt, soweit es die technischen Verhältnisse (wie in den TAB festgelegt) erlauben, ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen Toleranz

in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert.

Vorbehalten bleiben besondere Vertragsbestimmungen sowie die Nichtaufnahme, Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Energielieferung aus den in Ziff. 4 und 10 genannten Gründen.

Der Bezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich von der ECOGEN zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Abwärmenutzungsanlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen ohne Anschluss an das Heizungsnetz) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

Wärmebezugspflicht

#### 4 Einschränkungen und Unterbrechungen der Energielieferung

Die ECOGEN kann die Energielieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

Unterbrechung und Einstellung

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- aus betrieblichen Gründen wie Störungen am Primärnetz oder Einschränkungen oder Unterbrechungen der vorgelagerten Energielieferung;
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen, öffentlichen Allgemeinversorgung;
- in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen ausserordentlichen Ereignissen; sowie
- aus den übrigen im Wärmeliefervertrag und diesem Reglement (vgl. insb. Ziff. 10) genannten Gründen.

Die ECOGEN ist bemüht, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Es besteht jedoch kein Anspruch der Bezüger auf eine bestimmte Reaktions- oder Störungsbehebungszeit. Die Bezüger werden bei vorhersehbaren Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Vorkehrungen bei Einschränkungen, Unterbrechungen und Störungen

Die ECOGEN hat das Recht, nicht aber die Pflicht, bis zur Behebung von Störungen auf dem Grundstück des Bezügers vorübergehend eine provisorische Heizanlage zu installieren.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen sowie Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder -einschränkungen, Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

## 5 Vertragsbeendigung / Eigentümerwechsel

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmeliefervertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen seitens des Bezügers oder wenn eine Vertragspartei trotz Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und gleichzeitiger Ansetzung einer angemessenen Nachfrist andere Verpflichtungen unter diesem Vertrag schwer oder wiederholt verletzt.

Vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen

Weiter haben die Vertragsparteien das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder über sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird und sie keine angemessene Sicherheit für die künftig anfallenden Vergütungen bzw. Wärmelieferungen leistet.

Der Bezüger kann den Wärmeliefervertrag sodann jederzeit nach Fertigstellung und Inbetriebnahme seines Fernwärmeanschlusses mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vorzeitig kündigen.

Vorzeitige Kündigung durch den Bezüger

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bezüger ohne wichtigen Grund, hat dieser der ECOGEN auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hin die Fixkosten (Grundpauschale inkl. Leistungsabgaben), welche bis zum ordentlichen Vertragsende aufgelaufen wären, zu bezahlen.

Bezahlung von Fixkosten und Contractinggebühren

Haben die Parteien einen Contracting-Vertrag abgeschlossen, hat der Bezüger bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, egal aus welchem Grund und durch welche Partei, in jedem Fall die Contractinggebühren zu bezahlen, welche bis zum ordentlichen Vertragsende aufgelaufen wären.

Vor Vertragsbeendigung aufgelaufene Anschlusskosten bzw. Energieanteilscheine, Contractinggebühren sowie Betriebskosten bleiben in jedem Fall geschuldet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Keine Rückerstattung

Nach Beendigung des Wärmeliefervertrags hat die ECOGEN das Recht, nicht aber die Pflicht, nach vorhergehender Anzeige an den Bezüger, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Installationen ganz oder teilweise zu demontieren. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bezügers, sofern ECOGEN den Vertrag aus wichtigem Grund oder der Bezüger den Vertrag ohne wichtigen Grund vorzeitig gekündigt hat.

Demontage der Hausstation

Bei einer Veräusserung oder anderweitigen Übertragung einer an der Fernwärme angeschlossenen Liegenschaft ist der Bezüger verpflichtet, den Wärmeliefervertrag auf den/die Rechtsnachfolger zu übertragen.

Eigentümerwechsel

Der Bezüger hat die Handänderung rechtzeitig und schriftlich der ECOGEN zu melden, damit diese den Zwischenstand des Energiebezuges aufnehmen kann. Der Bezüger haftet für die bis zur Zählerablesung bzw. (falls dieser erst später erfolgt) für die bis zum Vollzug der Vertragsübertragung aufgelaufenen Vergütungen.

## 6 Erschliessung und Anschluss ans Fernwärmenetz, Änderungen, Pflichten

ECOGEN wird die an das Fernwärmenetz anzuschliessenden Liegenschaften in Etappen erschliessen. Die räumliche und zeitliche Etappierung liegt im alleinigen Ermessen von ECOGEN. Bezüger haben keinen Anspruch auf Erschliessung mit dem bzw. Anschluss an das Fernwärmenetz zu einem bestimmten Zeitpunkt. Erschliessung

Als Erschliessung gilt die Fertigstellung der Ortsnetzabzweigung zum Grundstück des Bezügers. Steht fest, in welchem Zeitraum die Erschliessung voraussichtlich erfolgen wird, wird ECOGEN die Bezüger darüber informieren.

Der Aufbau der Hausstation entspricht den schematischen Darstellungen im Anhang 2. Die Eigentums- und Zuständigkeitsabgrenzungen trennen sich am Wärmetauscher. Fernwärmeanschluss, Systemgrenzen, Begriffserklärung und Verantwortung

Folgend sind die häufig verwendeten Begriffe genauer erläutert.

- **Hausanschluss / Zuleitung**  
Leitungsstück von der Ortsnetzabzweigung bis zum Mauerdurchbruch, einschliesslich der Absperrarmaturen innerhalb des Gebäudes. Erstellung, Unterhalt und Ersatz erfolgen durch die ECOGEN und die Anlagen stehen im Eigentum der ECOGEN.
- **Wärmeübergabestation**  
Die Kompakt-Fernwärme-Übergabestation ist die Gesamtheit der in ihr enthaltenen technischen Einrichtungen, primär bestehend aus einem Regelventil, der Wärmemessung, dem Schlammsammler und notwendigen Temperatur- oder Druckfühlern sowie der Heizungssteuerung. Erstellung, Unterhalt und Ersatz erfolgen durch die ECOGEN und die Anlagen stehen im Eigentum der ECOGEN. Der sekundäre Teil in der Wärmeübergabestation endet mit dem Flansch des Kreislaufabgangs, der anschliessend die individuellen Heizkreise beliefert.
- **Hausinstallation/Heizverteilung**  
In der Hausverteilung ist die technische Wärmeübergabe über den Wärmetauscher bereits erfolgt. Die Hausinstallation und deren Verteilung muss nach den vorliegenden Spezifikationen für den Bau, Anschluss und Betrieb von Hausstationen an das Fernwärmenetz der ECOGEN vom Bezüger bereitgestellt werden (vergl. Anhang 2). Erstellung, Unterhalt und Ersatz erfolgen durch den Bezüger (auf dessen Kosten) und die betreffenden Anlagen stehen im Eigentum des Bezügers.
- **Wärmetauscher**  
Der Wärmetauscher ist in den einmaligen Anschlusskosten inbegriffen. Installation, Erstellung und Ersatz erfolgen durch ECOGEN und der Wärmetauscher steht im Eigentum der ECOGEN.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Ersatz der im Eigentum von ECOGEN stehenden Anlagen gehen grundsätzlich zu Lasten der ECOGEN. Werden die Anlagen (namentlich der Wärmetauscher) jedoch durch mangelnden Unterhalt der Hausinstallationen seitens des Bezügers beschädigt

oder ist ein Schaden, Defekt oder eine Störung sonstwie auf einen dem Bezüger zuzurechnenden Grund zurückzuführen, kann ECOGEN die anfallenden Störungsbehebungs-, Unterhalts-, Ersatz- und Folgekosten dem Bezüger in Rechnung stellen.

Der für die Anschlussinstallationen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Bezügers und ist der ECOGEN für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die ECOGEN erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Wenn infolge besonderer Verhältnisse auf einer Liegenschaft weitere Anschlüsse notwendig werden, sind für diese jeweils separate Wärmelieferverträge abzuschliessen. Die ECOGEN ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Anzahl Anschlüsse

Bezüger sind verpflichtet, ECOGEN unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch das Grundstück für seine und die Nachbargrundstücke versorgenden Zuleitungen einzuräumen und die Erstellung, den Gebrauch und den Unterhalt dieser Leitungen zu dulden.

Durchleitungsrechte

Die ECOGEN ist berechtigt, das Durchleitungsrecht und die nach ihrem Ermessen für die Erstellung des Anschlusses und Sicherung des Eigentums der ECOGEN an den von ihr erstellten Anlagen erforderlichen Dienstbarkeiten in übertragbarer Form zu errichten und im Grundbuch auf der Liegenschaft eintragen zu lassen. Der Bezüger verpflichtet sich, bei der Errichtung dieser Dienstbarkeiten mitzuwirken. ECOGEN schuldet dem Bezüger hierfür keine Entschädigung, trägt aber die für die Errichtung und Eintragung der Dienstbarkeiten anfallenden Notariats- und Grundbuchkosten.

Der Bezüger ist verpflichtet, bei der Detailplanung des Fernwärmeanschlusses mitzuwirken, damit dieser im von ECOGEN kommunizierten Zeitrahmen erstellt werden kann, und wird ECOGEN insbesondere die hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Im Fall von Verzögerungen, die auf den Bezüger zurückzuführen sind, endet der Anspruch auf einen allfällig vereinbarten Frühbucher- oder Warterabatt.

Mitwirkung des Bezügers

Mit dem Bau der Zuleitung wird erst begonnen, wenn die Grabenführung bekannt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Baubeginn

Nach Fertigstellung des Fernwärmeanschlusses zeigt ECOGEN dem Bezüger die Lieferbereitschaft an. Erst mit der Anzeige der Lieferbereitschaft hat der Bezüger Anspruch auf Belieferung mit Wärme nach Massgabe dieses Reglements.

Fertigstellung / Anzeige der Lieferbereitschaft

Die Bezüger haben ECOGEN an Werktagen während der Arbeitszeiten oder zu abendlichen Randzeiten unbehindert Zutritt auf ihrer Liegenschaft zum Zwecke von Planungs-, Bau-, Reparatur-, Unterhalts-, Erneuerung-,

Zutrittsberechtigung

Ablese- und Demontearbeiten sowie Kontroll-, Sicherheits- und Störungsbehebungsmassnahmen zu gewähren. In dringenden Fällen ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

Bei Erweiterungen oder Änderungen eines Hausanschlusses, welche eine Leistungsvergrösserung nach sich ziehen, werden für die benötigte Leistung, nach dem jeweils geltenden Tarif der ECOGEN ermittelte, zusätzliche Energieanteilscheine bzw. Contractinggebühren in Rechnung gestellt und die Fixkosten (Leistungsabgabe) entsprechend angepasst. Bei einer Leistungsverringerung werden lediglich die Fixkosten (Leistungsabgabe) reduziert. Bereits bezahlte Energieanteilscheine werden nicht rückvergütet und allfällige Contractinggebühren bleiben im ursprünglich vereinbarten Umfang geschuldet.

Erweiterungen oder Reduktion des Anschlusses

Es ist ohne vorgängige Zustimmung der ECOGEN nicht gestattet, Bauten über den von ECOGEN erstellten Leitungen zu errichten. Bei der Pflanzung von Bäumen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Bauten / Bepflanzung

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. Bauliche Veränderungen, welche allfällige Durchleitungen durch das Grundstück des Bezügers betreffen, sind im jeweiligen Dienstbarkeitsvertrag geregelt.

Bauliche Änderungen

Die ECOGEN erstellt einen Werkleitungsplan, der laufend nachgeführt wird. Vor Beginn jeglicher Bau- und Grabarbeiten im Bereich der Zuleitung hat der Bezüger bei der ECOGEN die erforderlichen Angaben einzuholen.

Werkleitungsplan

Der Bezüger ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden Anlagen auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit den TAB und der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheit zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben (insbesondere sind Wasserverluste durch Undichtheiten zu vermeiden). Kommt der Bezüger diesen Pflichten trotz Mahnung durch die ECOGEN nicht nach, kann ECOGEN die Ersatzvornahme anordnen, d.h. die Reparatur auf Kosten des Bezügers veranlassen.

Weitere Pflichten des Bezügers

Der Bezüger hat sodann alles zu unterlassen, was Bestand, Betrieb, Unterhalt oder Sicherheit der im Eigentum der ECOGEN stehenden Anlagen stören oder gefährden könnte und die im Eigentum der ECOGEN stehenden Anlagen soweit möglich und zumutbar vor Schaden zu bewahren.

Vom Bezüger festgestellte Defekte, Störungen oder sonstige aussergewöhnliche Vorfälle an den bzw. in Bezug auf die im Eigentum der ECOGEN stehenden Anlagen sind der ECOGEN unverzüglich zu melden.

## 7 Messeinrichtung

Die von ECOGEN gelieferte Wärmemenge wird in Kilowattstunden kWh mit einem Wärmezähler gemessen.

Messung / Apparate



Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von der ECOGEN bestimmt, geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Bezüger hat der ECOGEN den für den Einbau der Mess- und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz sowie den für deren Betrieb erforderlichen Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Bezüger ist nicht berechtigt, Eingriffe oder Anpassungen an den Mess- und Tarifapparaten vorzunehmen. Werden Mess- und Tarifapparate durch die dem Bezüger zuzurechnende Umstände beschädigt oder entwendet, so gehen die Kosten für Auswechslung-, Ersatz- und/oder Instandstellung zu Lasten des Bezügers.

Beschädigung

Plomben der ECOGEN dürfen nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die ECOGEN ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage erneut plombiert werden kann. Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden.

Plombierung

Wenn der Bezüger unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet dieser für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Mess- und Tarifapparate. Das Ablesen erfolgt durch die ECOGEN in einer von dieser bestimmten Ordnung oder durch Fernablesung.

Ablesung

Der Bezüger kann jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.

Genauigkeit / Messfehler

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt ECOGEN die Wärmerechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt ECOGEN den geschuldeten Wärmepreis auf Grund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Weitere technische Details zur Wärmemesseinrichtung sind in den TAB im Anhang 2 zu finden.

Vom Bezüger festgestellte Defekte, Störungen oder Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind der ECOGEN unverzüglich zu melden.

Unregelmässigkeiten

## 8 Vergütung und Rechnungsstellung

Bezüger, deren Liegenschaft an das Fernwärmenetz der ECOGEN angeschlossen wird, müssen Energieanteilscheine der ECOGEN im Gegenwert der im Wärmeliefervertrag vereinbarten Anschlusskosten zeichnen. Haben die Parteien einen Contractingvertrag abgeschlossen, hat der Bezüger anstelle der Anschlusskosten die jährliche Contractinggebühr zu bezahlen.

Anschlusskosten und Energieanteilscheine / Contractinggebühr

Zusätzlich zu den Energieanteilscheinen bzw. zur Contractinggebühr, schuldet der Bezüger ECOGEN die nach Massgabe des Wärmeliefervertrags sowie Anhang 1 anfallenden periodischen Betriebskosten (Energiepreis, Fixkosten bestehend aus Grundgebühr und Leistungspauschale, Service-Gebühr, ECOGEN Komplett Gebühr (sofern vereinbart) und Abgaben).

Betriebskosten

Die Energieanteilscheine werden mit Inkrafttreten des Wärmeliefervertrags sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in Rechnung gestellt. Contractinggebühren werden ab Inkrafttreten des Wärmeliefervertrags jeweils jährlich im Voraus, erstmals bei Vertragsschluss, danach mit der letzten Quartalsrechnung für Betriebsrechnung des Vorjahres, in Rechnung gestellt.

Modalitäten der Rechnungsstellung

Betriebskosten werden ab Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses (Anzeiger der Lieferbereitschaft durch ECOGEN) in Rechnung gestellt, wobei Fixkosten, Servicegebühren und öffentliche Abgaben auch dann zu bezahlen sind, wenn während der Abrechnungsperiode keine Energie bezogen wird.

Die Betriebskosten werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Grosskunden mit einer Jahresenergiemenge von grösser als 500 MWh (~250 kW Anschlussleistung) steht auf Wunsch eine monatliche Abrechnung zur Verfügung. Über sonstige Abweichungen von den Modalitäten der Rechnungsstellung entscheidet ECOGEN auf schriftliches Gesuch des Bezügers hin.

Bei Inkrafttreten des Wärmeliefervertrags bzw. Inbetriebnahme oder Vertragsbeendigung während der Abrechnungsperiode werden allfällige Contractinggebühren bzw. die angefallenen Fixkosten, Service-Gebühren (ECOGEN Service und gegebenenfalls ECOGEN Komplett), öffentliche Abgaben pro rata temporis in Rechnung gestellt. Ungeachtet hiervon kann ECOGEN dem Bezüger bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach Massgabe des Wärmeliefervertrags und dieses Reglements die bis zum ordentlichen Vertragsende auflaufenden Fixkosten (wie auch allfällige Contractinggebühren) in Rechnung stellen.

ECOGEN behält sich vor, für Betriebskosten angemessene Voraus- bzw. Akontozahlungen zu verlangen.

Vorauszahlungen

Bezieht ein Bezüger Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle einzeln abgerechnet.

Mehrere Messstellen

Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Bezüger wird durch Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von wenigstens 10 Tagen in Verzug gesetzt. ECOGEN ist berechtigt für weitere Mahnschreiben und sonstige dem Zahlungsverzug des Bezügers zuzuschreibende Korrespondenz eine Gebühr von CHF 30 pro Schreiben zu erheben. Allfällige Inkassokosten sind vom Bezüger zu tragen.

Fälligkeit / Verzug

Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 7, Absatz 'Messfehler', die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern durch ECOGEN innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Korrekturen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Verlangen der ECOGEN hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort zu bezahlen.

Allfällige von ECOGEN gewährte Energiegutschriften können nur an die jeweils aufgelaufenen Betriebskosten und nicht an sonstige Vergütungsbestandteile angerechnet werden. Bei Vertragsbeendigung nicht angerechnete Energiegutschriften verfallen entschädigungslos.

Energiegutschriften / Verrechnung

Im Übrigen ist die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen der ECOGEN aus dem Wärmeliefervertrag ausgeschlossen.

## 9 Haftung

Die Haftung der ECOGEN für sich und ihre Hilfspersonen oder aus oder im Zusammenhang mit dem Wärmeliefervertrag und diesem Reglement ist, soweit gesetzlich zulässig, auf absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden begrenzt. Insbesondere ist die Haftung der ECOGEN für unmittelbare oder mittelbare Schäden, welche dem Bezüger aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung entstehen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Haftungsbeschränkung

Die ECOGEN ist befugt, Dritte für die Erfüllung von Pflichten bzw. der Wahrnehmung von Rechten der ECOGEN unter dem Wärmeliefervertrag und diesem Reglement beizuziehen.

Beizug Dritter

Der Bezüger haftet gegenüber ECOGEN in Bezug auf die im Eigentum der ECOGEN stehenden Anlagen für das Verhalten von Miteigentümern, Stockwerkeigentümern, Nutzniessern, Mietern, Pächtern, Hausgenossen, Besuchern und Beauftragten wie für sein eigenes Verhalten.

Verantwortung des Bezügers für Dritte

## 10 Einstellung der Energielieferung bei Vertragsverletzung

Die ECOGEN ist berechtigt, die Energielieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen, wenn der Bezüger trotz Mahnung unter gleichzeitiger Ansetzung einer angemessenen Nachfrist:

Gründe

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- seinen Unterhalts- oder sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,

- unbefugterweise Energie bezieht oder an Dritte weitergibt,
- ECOGEN den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- Mit der Bezahlung fälliger Vergütungen in Verzug ist oder die Bezahlung ablehnt,
- unbefugterweise Eingriffe oder Änderungen an den im Eigentum der ECOGEN stehenden Anlagen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Wärmeliefervertrags oder dieses Reglements verstösst.

Sämtliche weiteren Rechtsansprüche der ECOGEN, insbesondere auf Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund sowie Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

## 11 Schlussbestimmungen

Die Anhänge für den „Tarif für die Abgabe von Fernwärme“ und die „Technischen Anschlussbedingungen“, bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung integrierende Bestandteile dieses Reglements. <sup>Anhänge</sup>

Dieses Reglement (einschliesslich der Anhänge) tritt per 1. Juli 2024 in Kraft. Die ECOGEN ist berechtigt, dieses Reglement und seine Anhänge unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen hin abzuändern oder zu ergänzen. <sup>Änderungen</sup>